

Der Hauptquartier der Wehrmacht
 am 1. Oktober 1941

Brugbladet, den 2. Oktober 1941
 Stafliagården

Operative Transmitter

NR. 754/41 - Nr. 754/41

Richtlinien für die Presse Nr. 23/41

Es ist darauf zu achten, daß bei der Wiedergabe von Meldungen in
 Zeitungen, Zeitschriften, Vortragsberichten und in Erläuterungen von
 Vorträgen die folgende Überschriften gewählt werden, die
 die Ereignisse als militärische Ereignisse aus dem Bereich

des Krieges darstellen, und in Leitartikeln, Romanen,
 Dramen, Liedern, etc. geschichtliche oder strategisch wichtige
 Ereignisse darstellen, die in den Nachrichten stehen.

Die Überschriften sollen die Ereignisse, Siege und Takte
 der deutschen Kriegsführung geistlich darstellen, die deutsche Wehrmachtsführung nur dann
 als militärische Ereignisse darstellen, die sie zu vermeiden.

Die Überschriften sollen nicht wie Bischof Berggrav ist oben
 angegeben, sondern sie sollen in der Presse erwünscht.

Die Überschriften der Nachrichten der Waffen-SS müssen erst
 nach dem Krieg als "Selbstverleumdung" tragen. Selbstver-
 leumdung ist ein Verbrechen nach dem Gesetz, nicht ein guter Platz.

Die Überschriften sollen nicht in ihren Inseraten bei der Anpreisung
 von Produkten oder Dienstleistungen an die deutschen Soldaten werden.
 Die Überschriften sollen die Aufnahme derartiger Anzeigen untersagt.

Über bewegliche Schiffskreuzer darf nur nach NTB berichtet werden.
 Es ist durchweg erwünscht, in den Überschriften zu derartigen
 Meldungen zum Ausdruck gebracht wird, daß die Schiffe in englische
 Hände übergegangen sind und daß die Mannschaft ganz oder teilweise
 umgekommen ist. Örtliche Notizen der Reedereien dürfen nur nach
 Rücksprache mit der Presseabteilung in Ausnahmefällen gebracht
 werden.

7. Die Übersetzung der tschechischen Namen in die deutsche Sprache von ein- und zweijährigen Orten, Spassorten usw. sollen grundsätzlich in normaler Aufzeichnung, also nicht in Fettdruck oder gesperrt, veröffentlicht werden. Sie sind jedoch als Spitzenmeldung auf der 1. Seite zu veröffentlichen.
8. Immer wieder wird festgestellt, daß die kleinen Zeitungen Meldungen ihrer Nachbarzeitungen übernehmen, ohne sich deswegen vorher mit mir in Verbindung zu setzen. Ich mache darauf aufmerksam, daß dies grundsätzlich verboten ist. Das bezieht sich besonders auf Meldungen über Brände, Viehseuchen, auffällige Krankheitsfälle usw.
9. Einige Zeitungen bringen bei Meldungen aus den Protektorat Bezirken und Mähren neben den von NEB genannten deutschen Städtenamen noch immer die alten tschechischen Namen. Dies ist grundsätzlich verboten. Es ist nur der deutsche Name jeder Stadt zu veröffentlichen.
10. Fahrpläne der Hurtigruten mit den neuen Ankunftszeiten auf den einzelnen Stationen sind verboten. Ebenso wenig dürfen genaue Fahrpläne der Küstenschiffahrt veröffentlicht werden.
11. Die Dienstbezeichnung des Herrn Reichskommissars wird immer noch falsch wiedergegeben. Es sind nur folgende Bezeichnungen zu wählen:
 - a) Reichskommissar Terboven sprach
 - b) Der Herr Reichskommissar besuchte eine Anstellung
 - c) Der Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete hat angeordnet

Diese Formulierung kann selbstverständlich sinngemäß verwandt werden. Grundsätzlich darf die Bezeichnung nicht in Rikskommis-sar übersetzt werden.

Im Auftrag:

A. Thomsen
(Dr. Thomsen)
Pressereferent.